

Was ist ein Erbschein?

Ein Erbschein ist der Nachweis über Ihr Erbrecht. Damit können Sie sich im Geschäftsverkehr als Erbin/Erbe ausweisen.

Wann brauche ich einen Erbschein?

In vielen Fällen wird ein Erbschein benötigt, um sich im Geschäftsverkehr ausweisen zu können. Das kommt vor allem in Betracht, wenn

- kein Testament vorhanden ist und somit die gesetzliche Erbfolge gilt,
- ein Grundstück zum Nachlass gehört und nur ein privatschriftliches (kein notarielles) Testament vorhanden ist
- der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig ist.

Banken, Versicherungen und Behörden bestimmen jeweils aufgrund ihrer Geschäftsbedingungen, in welcher Weise ein Erbnachweis zu führen ist. Oftmals genügt dort eine Bankvollmacht oder die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Testaments mit Eröffnungsprotokoll.

Für das Grundbuchamt ist ein Erbschein immer dann unerlässlich, wenn entweder gar kein Testament oder nur ein handschriftliches Testament vorliegt. Bei einem notariellen Testament kann das Grundbuchamt ebenfalls einen Erbschein verlangen, wenn sich die Erbfolge nicht eindeutig daraus ergibt.

Wie bekomme ich einen Erbschein?

Ein Erbschein wird nur auf ausdrücklichen Antrag erteilt. Da der Erbscheinsantrag Angaben enthält die eidesstattlich zu versichern sind, ist der Antrag grundsätzlich zu beurkunden. Dies ist in der Regel bei jedem Nachlassgericht oder Notariat Ihrer Wahl möglich.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Kosten richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Für den Antrag (bei dem Nachlassgericht oder Notariat) und den Erbschein (bei dem Nachlassgericht) entsteht jeweils eine Gebühr.

Bei Beurkundung des Antrages durch ein Notariat kommen gegebenenfalls noch Schreibauflagen sowie Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% hinzu.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert.

Wie setzt sich der Nachlasswert zusammen?

Maßgeblich ist der Wert am Todestag. Dabei werden die Schulden von den Vermögenswerten abgezogen. Bestattungskosten werden nicht berücksichtigt.

Lebensversicherungen und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person abgeschlossen sind.

Für Grundbesitz wird der Verkehrswert (Verkaufswert zum Zeitpunkt des Erbfalls) zugrunde gelegt. Dieser Wert kann von den Beteiligten geschätzt werden; es ist

kein Gutachter erforderlich. Kostenlose Unterstützung bei der Schätzung des Grundbesitzwertes können auch Immobilienportale oder Banken geben.

Zur Ermittlung des Nachlasswertes wird in der Regel der Fragebogen zum Wert des Nachlasses (Vordruck NS17) genutzt.

Was muss ich zur Antragsaufnahme mitbringen?

Zur Antragsaufnahme sind mitzubringen:

- Personalausweis/Reisepass des Antragstellers
- Sterbeurkunde des Verstorbenen
- sämtliche Testamente, wenn vorhanden
- sämtliche Personenstandurkunden, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen (z.B. Geburts-, Heirats- und andere Sterbeurkunden), wenn kein Testament vorhanden ist

Um vorab zu klären welche Urkunden im Einzelfall erforderlich sind, nehmen Sie gerne Kontakt zum Nachlassgericht auf.

Wann kann ich mit dem Erbschein rechnen?

Die Dauer bis zur Erteilung des Erbscheins ist vom Einzelfall abhängig. In der Regel sind Beteiligte (z.B. Miterben oder von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Personen) vom Erbscheinsantrag in Kenntnis zu setzen und Anhörungsfristen zu wahren.

Zur Beschleunigung des Verfahrens beachten Sie bitte die nachstehenden Hinweise.

Wie kann ich das Verfahren beschleunigen?

Das Verfahren kann beschleunigt werden, durch

- Vorlage aller erforderlichen Urkunden
- Mitteilung aller relevanten Daten von beteiligten Personen (aktuelle Anschriften und Geburtsdaten)
- Verzicht oder Verkürzung der Anhörungsfristen:

Die Anhörungsfrist muss dann nicht abgewartet werden, wenn die Beteiligten

- a) bereits bei der Antragstellung anwesend sind und ihr Einverständnis erklären
- b) die unterschriebene Einverständniserklärung einreichen

Ich bin Vermächtnisnehmer/Pflichtteilsberechtigter, was muss ich beachten?

Personen, denen in einem Testament ein Vermächtnis zugedacht wurde oder Pflichtteilsberechtigte werden nicht im Erbschein aufgeführt, jedoch in der Regel am Erbscheinsverfahren beteiligt.

Vermächtnis- oder Pflichtteilsansprüche sind gegenüber dem/den Erben – nicht gegenüber dem Nachlassgericht – geltend zu machen.